



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

15. Jahrgang

Ausgabetag: 03.06.2013

Nr. 12

Inhalt:	Seite
1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung zu einer Sitzung, die am Donnerstag, dem 13.06.2013, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.	2
2. 3. Nachtragssatzung vom 29. Mai 2013 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Weilerswist (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2006	3
3. 1. Nachtragssatzung vom 29. Mai 2013 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Weilerswist vom 19. Dezember 2008	4
4. Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 29. Mai 2013	5

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 02254/ 9600 113
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung
des Rates der Gemeinde Weilerswist

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt

Einladung 14/13

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 13.06.2013, um 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
- TOP 2.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen
- TOP 3.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 4.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5.** Bebauungsplan Nr. 73 4. Änderung „Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd“
hier: Aufstellungsbeschluss
V_34/2010 4. Ergänzung
- TOP 6.** 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Weilerswist Süd“
hier: Aufstellungsbeschluss
A_38/2012 2. Ergänzung
- TOP 7.** Kosten- und Finanzierungsübersicht Erschließungsmaßnahme Weilerswist Süd und Bahnhofsumfeld
V_18/2004 19. Ergänzung
- TOP 8.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 9.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

- I. Nichtöffentlicher Teil**
- TOP 10.** Kosten- und Finanzierungsübersicht Erschließungsmaßnahme Weilerswist Süd
hier: Arbeitsplan und Honorarkalkulation 2013
V_18/2004 20. Ergänzung
- TOP 11.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 12.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Dr. Erika Fischer-Riedmeier
stellv. Ausschussvorsitzende

3. Nachtragssatzung vom 29. Mai 2013 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Weilerswist (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NRW S. 194) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW, S. 687), hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende 3. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Weilerswist (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten 19 v.H. des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten 50,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten 19 v.H. des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten 40,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 29. Mai 2013

Peter Schlösser
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung vom 29. Mai 2013 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Weilerswist vom 19. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NRW S. 194) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW, S. 687), hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Weilerswist vom 19. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 66,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 90,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 120,00 € je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 600,00 € |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 1.050,00 € je Hund. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 29. Mai 2013

Peter Schlösser
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 29. Mai 2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1 Steuersätze für die Realsteuern

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Jahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
(Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| 1.2 für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 435 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 29. Mai 2013

Peter Schlösser
Bürgermeister

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mael -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Schweinemarkt 7 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bäckereiverkaufswagen	Euskirchener Str. / Straßfelder Str. 53919 Weilerswist
------------------------------------	------------------------------	--

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>